



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1991

Nummer 66

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2128       | 7. 8. 1991  | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien für die Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 der Bundespflegesatzverordnung . . .                  | 1320  |
| 236        | 7. 8. 1991  | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen<br>FCKW-Halon-Reduzierung in der Technischen Gebäudeausrüstung . . . . .                                                             | 1321  |
| 7843       | 16. 8. 1991 | Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“ . . . . . | 1324  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                                              | Seite |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                                           |       |
| 15. 8. 1991 | Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Köln . . . . .                                                                                                     | 1325  |
| 15. 8. 1991 | Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf . . . . .                                                                                                | 1325  |
| 19. 8. 1991 | Bek. – Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .                                                                                                       | 1325  |
|             | <b>Justizministerium</b>                                                                                                                                           |       |
|             | Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                     | 1336  |
|             | <b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>                                                                                                                            |       |
| 19. 8. 1991 | Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1990 . . . . .                         | 1326  |
|             | <b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>                                                                                                              |       |
| 21. 8. 1991 | Bek. – 20. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .                                                                                                  | 1335  |
|             | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>                                                                                                                          |       |
| 20. 8. 1991 | Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste . . . . .                                                   | 1336  |
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                                                                               |       |
| 15. 8. 1991 | Bek. – Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . . | 1335  |
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                                                                               |       |
| 22. 8. 1991 | Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .                                          | 1336  |

## I.

2128

**Richtlinien  
für die Genehmigung  
von Sonderentgelten  
nach § 6 der Bundespflegesatzverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
v. 7. 8. 1991 – V C 3 – 62 – 40

## I

**Sonderentgelte nach § 6 Abs. 1 der  
Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985  
(BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
23. September 1990 (BGBl. II S. 885), – BPfIV –:**

Bei der Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 Abs. 1 BPfIV sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

**1 Bedarfsplanerische Komponente:**

Die Vertragsparteien sollten zunächst klären, ob die betreffende Leistung bereits in einem anderen Krankenhaus der Region erbracht wird und damit ggf. der Bedarf abgedeckt ist. Diese Klärung umfaßt die Prüfung, ob

- a) die betreffende Leistung mit dem Versorgungsauftrag des Hauses zu vereinbaren ist,
- b) die Leistung in einer zur Qualitätssicherung erforderlichen Mindestzahl erbracht werden kann und
- c) die infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllt sind.

**2 Mengenkomponte:**

Eine Sonderentgeltvereinbarung erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Zahl der Leistungen im Pflegezeitraum verhältnismäßig groß ist.

**3 Kostenkomponente:**

Die einzelne durch Sonderentgelte abzurechnende Leistung muß im Verhältnis zu den üblicherweise mit dem Pflegesatz abgegoltenen Leistungen besonders teuer sein oder in außergewöhnlich großer Anzahl erbracht werden. Das Kostenvolumen für gesondert abzurechnende Sonderentgelte sollte je Leistungsart 0,3% des Budgets nach K 4.1 (lfd. Nr. 10) des Krankenhauses nicht wesentlich unterschreiten (10%) oder mindestens 100 000,- DM betragen.

**4 Wirtschaftlichkeitskomponente:**

Ein Anreiz zu medizinisch nicht indizierter Leistungsausweitung darf von den vereinbarten Sonderentgelten nicht ausgehen. Z. B. darf sinnvollerweise in einer Sitzung ausführbare Diagnostik/Therapie nicht aufgesplittet werden (Koronarangiographie/Balldilatation).

**5 Kostenzuordnung:**

Die Personal- und Sachkosten sind ohne Gemeinkosten von den übrigen Krankenhausleistungen verursachungsgerecht abzugrenzen.

**6 Bestimmung des Sonderentgeltbetrages**

Die Bestimmung des konkreten Sonderentgeltbetrages sowie die Berücksichtigung der individuellen Kostenfaktoren des Krankenhauses erfolgt zwischen den Vertragsparteien. Wegen der unterschiedlichen relativen Kostenanteile bei den Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 BPfIV wird aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen die Berücksichtigung folgender Kosten im Sonderentgeltbetrag empfohlen:

| Leistung nach<br>§ 6 Abs. 1<br>BPfIV<br>Nummer | Berücksichtigung von |                         |
|------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|
|                                                | Personalkosten       | Medizinischem<br>Bedarf |
| 1                                              | ja                   | ja                      |
| 2                                              | ja                   | ja                      |
| 3                                              | ja                   | ja                      |
| 4                                              | ja                   | ja                      |
| 5                                              | ja                   | ja                      |
| 6                                              | ja                   | ja                      |
| 7                                              | ja                   | ja                      |
| 8                                              | ja                   | ja                      |
| 9                                              | -                    | -                       |
| 10                                             | nein                 | ja                      |
| 11                                             | nein                 | ja                      |
| 12                                             | nein                 | ja                      |
| 13                                             | ja                   | ja                      |
| 14                                             | nein                 | ja                      |
| 15                                             | nein                 | ja                      |
| 16                                             | ja                   | ja                      |

Aus medizinischer und bedarfsplanerischer Sicht sowie unter Kostenaspekten werden zu den einzelnen Nummern von § 6 Abs. 1 BPfIV zusätzlich folgende Hinweise gegeben:

**6.1 Zu Nummer 1 (Herzoperationen unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):**

Als Standorte sind nach dem derzeitigen Stand der Krankenhausplanung die Hochschulkliniken in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, die Städt. Kliniken in Dortmund und Krefeld sowie befristet in Wuppertal, das Herzzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Oeynhausen, das Ev. Krankenhaus Duisburg-Nord, das St. Johannes-Hospital Dortmund, die Kinderklinik St. Augustin sowie die Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil in Bochum vorgesehen.

**6.2 Zu Nummer 2 (Herzoperationen ohne Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):**

Wie zu Nummer 1.

Sowohl bei Nummer 1 als auch bei Nummer 2 werden Herzklappen nicht gesondert abgerechnet, sondern sind in den jeweiligen Sonderentgelten enthalten. Eine Mischkalkulation aus den Leistungen zu Nummer 1 und Nummer 2 soll nicht vorgenommen werden.

**6.3 Zu Nummer 3 (Gefäßchirurgische Operationen im Brustkorb):**

Als Standorte gelten nach dem derzeitigen Stand der Krankenhausplanung die Hochschulkliniken in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, die Städt. Kliniken in Dortmund und Krefeld, das Herzzentrum Bad Oeynhausen, das Ev. Krankenhaus Duisburg-Nord, das St. Johannes-Hospital Dortmund, die Kinderklinik St. Augustin, die Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil in Bochum und Krankenhäuser mit anerkannten gefäßchirurgischen Abteilungen.

Soweit Erfahrungswerte vorhanden und die Kosten im voraus kalkulierbar sind, soll das Sonderentgelt sowohl Personalkosten als auch med. Bedarf enthalten. In Ausnahmefällen können auch nur Materialkosten vereinbart werden. Eine Mischkalkulation mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 BPfIV ist u. U. möglich.

**6.4 Zu Nummer 4 (Transplantation eines Herzens):**

Eine bedarfsplanerische Festlegung ist vorgesehen. Bis dahin ist die Genehmigung eines Sonderentgeltes im Einzelfall mit mir abzustimmen.

**6.5 Zu Nummer 5 (Transplantation einer Niere):**

Wie zu Nummer 4

**6.6 Zu Nummer 6 (Transplantation einer Leber):**

Wie zu Nummer 4

**6.7 Zu Nummer 7 (Transplantation einer Bauchspeicheldrüse):**

Wie zu Nummer 4

**6.8 Zu Nummer 8 (Transplantation von Knochenmark):**

Wie zu Nummer 4

**6.9 Zu Nummer 9 (Replantation von Gliedmaßen):**

Für NRW liegen hier bisher noch keine Erfahrungswerte vor. Sonderentgelte für derartige Leistungen sind bisher noch nicht vereinbart worden.

**6.10 Zu Nummer 10 (Implantation von Elektroden und Stimulatoren im Bereich der Neurochirurgie):**

Hierfür kommen nur Krankenhäuser mit anerkannten neurochirurgischen Abteilungen in Frage.

**6.11 Zu Nummer 11 (Implantation energetisch betriebener Geräte):****- Implantation von Herzschrittmachern -**

Die Indikation ist grundsätzlich nur durch einen Kardiologen zulässig, der am Haus (mindestens als Oberarzt) vorhanden sein muß. Implantationen ohne Mitwirkung eines hauseigenen Kardiologen sollten nur dann vorgenommen werden und werden auch nur dann von den Kostenträgern finanziert, wenn - insoweit der Anregung der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung - Arbeitsgruppe Herzschrittmacher - vom 13. Juni 1990 entsprechend - die erforderlichen Kenntnisse des die Indikation stellenden Arztes durch

a) entsprechende Weiterbildungszeiten und -inhalte und/oder

b) entsprechende Erfahrungen über die Implantation von vorhofstimulierenden Schrittmachern, deren Anteil an den Gesamtimplantationen mindestens 20% betragen soll,

vorliegen.

Vor entsprechenden Genehmigungen bitte ich, meine Zustimmung einzuholen.

Ferner werden nur bei mindestens 40 Herzschrittmacher-Implantationen jährlich die Voraussetzungen für das entsprechende Sonderentgelt bestehen. Unterhalb dieser Mindestzahl sollen Leistungen dieser Art nicht erbracht werden.

Diese Vorgaben sollten für sämtliche Schrittmacher-Systeme Anwendung finden.

**- Implantation von Infusionspumpen -**

Für Port-Systeme zur kontinuierlichen Medikamentenapplikation sollten Sonderentgeltregelungen getroffen werden. Voraussetzung für Insulinpumpen sind anerkannte Diabetesbetten.

**6.12 Zu Nummer 12 (Implantation von Gelenkendothesen):**

Die Vielzahl unterschiedlicher Eingriffe an jeweils verschiedenen Gelenken (Hüft-, Knie-, Schulter-, Fuß-, Sprunggelenke unterschiedlichster Ausführungen sowie Erst- und Wiederimplantationen) erfordert die Vereinbarung auch unterschiedlicher Sonderentgelte für die Positionen „Implantation von Gelenkendothesen“.

Das ausführende Krankenhaus soll in der Regel über eine anerkannte orthopädische und/oder unfallchirurgische Abteilung verfügen. Im Falle der Hüftendothetik kann bei entsprechender Häufigkeit von der vorstehend genannten Forderung abgewichen werden, sofern es sich um anerkannte allgemein-chirurgische Abteilungen mit entsprechender Bettenzahl in Größenordnungen von mehr als 120 Betten handelt.

**6.13 Zu Nummer 13 (Behandlung von Koronargefäßverengungen oder -verschlüssen durch mechanische Maßnahmen):**

Sonderentgelte dürfen nur für Behandlungen mit solchen Linksherzkathetermeßplätzen genehmigt werden, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung nach § 122 SGB V abgestimmt ist. Ferner muß bei

auftretenden Komplikationen eine sofortige herzchirurgische Versorgung gewährleistet sein, die nachweislich in maximal 20 Minuten erreichbar sein muß. Darüber hinaus muß den „Empfehlungen für die Durchführung der Perkutanen Transluminalen Koronarangioplastie (PTCA)“ der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung, Kommission für Klinische Kardiologie, vom 25. April 1987 entsprochen werden.

**6.14 Zu Nummer 14 (Behandlung von Gefäßverschlüssen mit Urokinase, Streptokinase oder vergleichbaren Verfahren):**

Bei dieser Sonderentgeltvereinbarung ist auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

**6.15 Zu Nummer 15 (Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren):**

Neben den Hochschulkliniken kommen Abteilungen mit ausreichender hämatologischer Erfahrung für eine Sonderentgeltvereinbarung in Frage.

Im übrigen ist bei dieser Sonderentgeltvereinbarung wie bei Nummer 14 auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

**6.16 Zu Nummer 16 (Behandlung mit Lithotriptern):**

Sonderentgelte dürfen nur für Behandlungen mit solchen Lithotriptern genehmigt werden, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung nach § 122 SGB V abgestimmt ist.

Das Sonderentgelt soll sowohl Personal- als auch Materialkosten enthalten.

**II****Empfehlungen zu Katalogerweiterungen  
gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 BPfIV:**

Empfehlungen des Landespflegesatzsausschusses zur Erweiterung des Leistungskatalogs nach § 6 Abs. 1 BPfIV liegen derzeit noch nicht vor. Die Vereinbarung zusätzlicher - über den Katalog nach § 6 Abs. 1 BPfIV hinausgehender - Leistungen soll aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Sofern derartige zusätzliche Leistungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, sind in jedem Fall gleichermaßen die Kriterien zugrunde zu legen, die eingangs unter Nummer I für die im Katalog genannten Leistungen nach § 6 Abs. 1 BPfIV aufgeführt sind.

**III****Empfehlungen zu Art und Höhe der Vergütung  
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BPfIV:**

Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BPfIV zur Höhe der Vergütungen wurden vorerst noch nicht gegeben. Der Landespflegesatzsausschuß behält sich jedoch vor, zu diesem Punkt zu gegebener Zeit noch Empfehlungen zu geben.

Vereinbarungen über Sonderentgelte „zum Selbstkostenpreis“ sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

- MBl. NW. 1991 S. 1320.

**236****FCKW-Halon-Reduzierung  
in der Technischen Gebäudeausrüstung**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 7. 8. 1991 - III A 4 - B 1013-23-22

Beim Planen und Errichten sowie Betreiben kältetechnischer Einrichtungen einschließlich Wärmepumpen ist die FCKW-Halon Verbotsverordnung „Verordnung zum Verbot von bestimmten die ozonschichtabbauenden Halogenkohlenwasserstoffen“ vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) anzuwenden. Des weiteren sind nachfolgende Richtlinien zu berücksichtigen:

- DIN-Norm 8975, Teil 1 bis 10, Sicherheitstechnische Grundsätze für Gestaltung, Ausrüstung, Aufstellung und Betreiben;

- Unfallverhütungsvorschrift Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen (VBG 20);
- VDMA-Einheitsblatt 24243, Teil 1 bis 5, Emissionsminderung von Kältemitteln, insbesondere Fluorchlorkohlenwasserstoffe, aus Kälteanlagen.

Einer AMEV-Empfehlung\* folgend sind nachstehende Hinweise besonders zu beachten:

## 1 Planung von Neu- und Ersatzmaßnahmen

### 1.1 Kälteanlagen, Wärmepumpen

- Bei der Planung von Kälteanlagen sind konstruktive Lösungen mit geringer Kältemittelfüllmenge anzustreben.
- Vollhalogenierte Kältemittel (z. B. R 11, R 12) sind ab sofort nicht mehr einzusetzen.
- Solange keine anderen Kältemittel durch das Umweltbundesamt bekanntgegeben werden, ist als Kältemittel R 22 einzusetzen. Dieses ist in Turbo-, Kolben- und Schraubenverdichter anwendbar.
- Das Kältemittel R 717 (Ammoniak,  $\text{NH}_3$ ) soll bei geeigneten baulichen Voraussetzungen und fachlich gesichertem Betrieb berücksichtigt werden.
- FCKW-freie Absorptionssysteme sind zu bevorzugen.
- Bei Kälteanlagen (Kompressions-Kälteanlagen) sind hermetische bzw. halbhermetische Verdichter bevorzugt zu verwenden.
- Zur Vermeidung hoher Spitzenkühlleistungen ist der Einsatz von Kältespeichern zu untersuchen.

### 1.2 Halon-Feuerlöschanlagen

Halon-Feuerlöschanlagen sind nicht mehr zu installieren. Halon-Löschmittel, die in Geräten und Anlagen der Brandbekämpfung enthalten sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1993 verwendet werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1992 hergestellt worden sind.

Die für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen vom o. a. Verbot zulassen, wenn die Halon-Feuerlöschmittel bei der Brandbekämpfung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen zwingend erforderlich sind.

## 2 Betrieb von Kälteanlagen

Die Verwaltungen sollen sich einen Überblick über den Bestand der Kälteanlagen verschaffen.

Für Arbeiten an kältemittelführenden Teilen gilt das VDMA-Einheitsblatt 24243.

Arbeiten an Kälteanlagen dürfen daher nur von Fachbetrieben gem. VDMA 24243, Teil 5, durchgeführt werden. Hausverwaltende Dienststellen mit eigenen Kältefachleuten müssen diese gem. VDMA 24243, Teil 4 und 5, schulen lassen. Auskünfte über Schulungsmög-

lichkeiten erteilt die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Bei Instandhaltungsarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Eine Dichtheitskontrolle ist für alle kältemittelführenden Leitungen regelmäßig in Anlehnung an § 30 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen (VBG 20) durchzuführen.
- Bei vorhandenen Kälteanlagen ist eine sorgfältige Abdichtung (Hermetisierung) der Bauelemente - möglichst durch feste Verbindungen und bruchsicheren Anschluß von Meß-, Steuer- und Regelgeräten - zu gewährleisten.
- Das Entweichen von Kältemitteln in die Atmosphäre muß durch Auffangen und Wiederverwenden des Kältemittels vermieden werden.
- Kältekreisläufe dürfen nicht mit FCKW-Kältemittel gereinigt werden.
- Regelmäßiges Wechseln von Kältemitteln im Rahmen von Wartungsarbeiten ist nicht notwendig.
- Nicht mehr verwendungsfähige Kältemittel sind einer nachweislich umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen. Maschinenöl aus Kälteanlagen muß nach dem Abfallgesetz als Sonderabfall entsorgt werden.
- Bei der Ausmusterung von kältetechnischen Einrichtungen einschließlich Wärmepumpen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.
- Über Ersatz, Nachfüllungen und Rücknahme von Kältemitteln und Maschinenöl ist ein Verbrauchernachweis zu führen. Dabei sind Hinweise, z. B. auf Ursachen des Kältemittelmangels oder der Grund des Kältemittelwechsels, anzugeben.

Ein Muster ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Der verminderte Einsatz von Halogenkohlenwasserstoffen kann mit höheren Investitions- und Betriebskosten verbunden sein. Daher ist der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 2. 1988 - SMBl. NW. 236 - entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Präsidenten des Landesrechnungshofes.

\* AMEV - Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen  
„FCKW-Halon-Reduzierung in der Kälte- und Klimatechnik sowie Feuerlöschanlagen in öffentlichen Bauten“.  
Bezugsquelle: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2

## Verbrauchsnachweis für Kältemittel und Kältemaschinenöl

## Allgemeine Angaben

Gebäude: .....

**Straße:** .....

**Standort und Bezeichnung der Einrichtung:**

PLZ Ort: .....

Objekt-Nr.: .....

[illegible]

7843

**Landeswettbewerb  
„Tiergerechte Haltung von Legehennen,  
Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft  
v. 16. 8. 1991 – II B 5 – 2422 – 6316

- 1 Allgemeine Grundsätze**
- 1.1 Leitgedanke des Wettbewerbs ist es, tiergerechte Haltungsformen bei Nutztieren auszuzeichnen und hierdurch eine verstärkte Einführung in die Praxis zu unterstützen.
- 1.2 Der Wettbewerb erstreckt sich auf Legehennen, Kälber und Schweine, weil hier der Tierschutz eine hohe Dringlichkeit hat.
- 1.3 Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vergibt die Preise
- 1.3.1 an Landwirte, die bereits optimale Haltungssysteme im Sinne dieses Wettbewerbs anwenden;
- 1.3.2 an Landwirte, die durch Innovationen tiergerechtere Methoden der Haltung bereits erproben und einführen wollen.
- 2 Teilnahme am Wettbewerb**
- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Landwirte in Nordrhein-Westfalen.
- 2.2 Sie werden von den Landwirtschaftskammern sowie von den in Nordrhein-Westfalen ansässigen überörtlichen Tierschutzverbänden vorgeschlagen. Sie können sich selbst bei den vorgenannten Institutionen (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bzw. Geschäftsstellen der Tierschutzverbände) für das Jahr 1991 bis zum 1. Oktober 1991 und für die folgenden Wettbewerbe jeweils bis zum 1. März bewerben.
- 2.3 Teilnahmeformulare sind bei den genannten Stellen erhältlich.
- 3 Durchführung des Wettbewerbs**
- 3.1 Für die Bewertung der eingereichten Anträge ist eine Bewertungskommission gebildet worden. Die Mitglieder werden vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft berufen.
- Darin sind vertreten:
- 1 Beauftragter des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
  - 1 Beauftragter der Agrarwissenschaft,
  - 3 Beauftragte der Organisationen des Tierschutzes,
  - je 1 Beauftragter der Bauberatung und Tierzucht der Landwirtschaftskammern,
  - 1 Beauftragter der Tiergesundheitsdienste der Landwirtschaftskammern.
- 3.2 Der Wettbewerb wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Jahre mit den geraden Jahreszahlen dienen der Vorbereitung des Wettbewerbs, der jeweils in dem folgenden Jahr – mit ungeraden Zahlen – durch den Landesentscheid abgeschlossen wird.
- 3.3 Die Entscheidungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4 Bewertungsgrundlagen**
- Grundlage der Auszeichnungen sind Bewertungen, die folgende Kriterien umfassen:
- 4.1 Voraussetzungen
- 4.1.1 Übereinstimmung mit dem „Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft“
- 4.1.2 Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz und den darauf basierenden Bestimmungen
- 4.1.3 Beispielhafte Betriebsorganisation
- 4.1.4 Anerkannte Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Tierbestände
- 4.2 Haltungssysteme in ihrer Gesamtheit (Gesamteindruck)
- 4.2.1 Bestandshygiene
- 4.2.2 Stallbelegungsform
- 4.2.3 Stallklima, einschließlich Vermeidung von Schadgas- und Staubbelaastung, Tageslicht
- 4.2.4 Auslaufmöglichkeiten
- 4.2.5 Versorgungseinrichtungen
- 4.2.6 Verladungs- und Transporteinrichtungen
- 4.2.7 Immissionsmindernde Maßnahmen
- 4.2.8 Energiesparende Maßnahmen
- 4.2.9 Umweltgerechte Lagerung, Ausbringung und Verwertung der Exkremente
- 4.3 Aufstallungen und deren Einfluß auf das Tierverhalten (Ethogramme)
- 4.3.1 Platzangebot (Größe und Qualität)
- 4.3.2 Arttypische Bewegungsmöglichkeiten (Gruppenhaltung)
- 4.3.3 Beschäftigung, Sauberkeit, soziale Kontakte
- 4.3.4 Bodenbeschaffenheit (keine Vollspaltenböden rutschfest, Einstreu)
- 4.3.5 Gestaltung der Ruhezeiten
- 4.3.6 Verhütung von Verletzungen, Ausfällen und Verhaltensanomalien
- 4.4 Keine unzulässigen Eingriffe
- 5 Nicht berücksichtigt werden Betriebe mit**
- 5.1 Käfig- oder Batteriehaltung
- 5.2 Vollspaltenbodenhaltungen
- 5.3 Haltungen in Größenordnungen, die die Obergrenzen der landwirtschaftlichen Förderprogramme im Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft v. 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) enthaltenen Vorschriften übersteigen.
- 6 Innovationen (Neuerungen, neue Entwicklungen)**
- 6.1 Als Innovationen gelten Optimierungen der Kriterien zu Ziffer 4
- 6.2 Innovationen können aber auch Neuentwicklungen von Betriebslösungen sein, z. B.
- 6.2.1 Buchten-, Boden- und Auslaufgestaltung
- 6.2.2 Angebot von Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten
- 6.2.3 Vermeidung von Rankämpfen
- 6.3 Diese Lösungen müssen gut funktionierende, praktisch anwendbare, beispielhafte und ausbaufähige Neuentwicklungen sein, die das artgerechte Verhalten der Tiere erleichtern und nicht nur auf technische Verbesserungen zielen.
- 6.4 Die Auszeichnung von Innovationen hat Vorrang, weil die Entwicklung von Haltungsformen bisher vielfach hinter der leistungssteigernden technischen Ausstattung zurückblieb und deshalb einen großen Nachholbedarf hat.
- 7 Auszeichnungen**
- Die Bewertungskommission schlägt dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Betriebe zur Auszeichnung vor. Für jeden Bezirk einer Landwirtschaftskammer kann durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
- 7.1 je ein Betrieb aufgrund von Innovationen und

- 7.2 je ein Betrieb aufgrund vorbildlicher Haltung ausgezeichnet werden.
- 7.3 Die Preise betragen je Betrieb bis zu 10000,- DM sowie eine Große Medaille mit Urkunde. Das Ministerium behält sich vor, eine andere Aufteilung der Preise vorzunehmen.
- 7.4 Außerdem können Anerkennungen ausgesprochen werden.
- 8 **Kosten**  
Die Kosten des Wettbewerbs, insbesondere für Reisen der Bewertungskommission für die Auswahl, trägt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1991 S. 1324.

## II.

### Ministerpräsident

#### Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 8. 1991 –  
II B 6

Das Belgische Generalkonsulat in Düsseldorf wurde mit Wirkung vom 15. Juli 1991 geschlossen.

Die Amtsgeschäfte für das Land Nordrhein-Westfalen werden jetzt vom Paß- und Visumbüro der Belgischen Botschaft in 5000 Köln, Cäcilienstraße 46 (Belgisches Haus), wahrgenommen, soweit nicht Frau Honorarkonsulin Grass-Talbot, Aachen, und Herr Honorarkonsul Becker, Duisburg, zuständig sind.

– MBl. NW. 1991 S. 1325.

#### Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1991 –  
II B 6 – 404 – 1/77

Das Herrn Denis J. de Groof am 18. 1. 1978 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Belgien für den Regierungsbezirk Köln (mit Ausnahme der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg) ist erloschen.

Das Honorarkonsulat von Belgien in Köln ist damit geschlossen.

Die konsularischen Aufgaben übernimmt jetzt das Büro der Belgischen Botschaft in 5000 Köln 1, Cäcilienstraße 46.

– MBl. NW. 1991 S. 1325.

#### Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1991 –  
II B 6 – 448 – 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Paul Hellmut Bischoff am 1. 8. 1991 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Claudiusstraße 17 a  
Telefon-Nr.: 43 40 68  
Telefax-Nr.: 43 70 413  
Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1991 S. 1325.

**Ministerium für Bauen und Wohnen****Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1990**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 19. 8. 1991 – IV C 4 – 4109.10 – 923/91

**Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der WFA****Förderungsmaßnahmen 1990**

Die Aufgabenschwerpunkte der WFA waren auch 1990:

1. Förderung des Wohnungsneubaues,
2. Förderung von Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes und
3. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes.

Der akute Mangel insbesondere an preiswerten Wohnungen und der unverändert starke Zustrom von Aus- und Übersiedlern haben Nordrhein-Westfalen vor große Probleme gestellt. Das Berichtsjahr war geprägt von dem Bemühen, mit den bereitgestellten Mitteln in möglichst kurzer Zeit neuen Wohnraum zu schaffen.

- Im **Wohnungsneubau** wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1990 insgesamt 24465 Wohneinheiten gefördert. Es handelt sich dabei im einzelnen um  
13836 Miet- und Genossenschaftswohnungen  
einschl. Altenwohnungen,  
8637 Familienheime und Eigentumswohnungen  
sowie  
1992 Wohnheimplätze.

Die Verteilung der Förderungskontingente für Miet- und Genossenschaftswohnungen auf die Städte und Gemeinden orientierte sich in erster Linie an dem Wohnungsdefizit, das durch die Volks- und Wohnungszählung 1987 ermittelt wurde, und an dem Anteil der in den einzelnen Gemeinden nach dem Volkszählungstichtag hinzugekommenen Haushalten.

Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen wurden auch im Berichtsjahr nur Bauvorhaben berücksichtigt, die entweder für Familien mit Kind(ern) oder für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen bestimmt waren. Alle bis zum 31. 12. 1989 förmlich beantragten Bauvorhaben wurden im Berichtsjahr berücksichtigt.

Wohnheime wurden als Alten- und Behindertenwohnheime gefördert. Auch für diese Personengruppen ist die bedarfsgerechte Versorgung nach wie vor nicht ausreichend.

Der finanzielle Aufwand für die Förderung wird 2522,645 Mio DM betragen. Die Förderungsmittel wurden als Baudarlehen, im Eigentumsbereich ergänzt durch Aufwendungsdarlehen, zugesagt.

Im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Verbilligung der Vorfinanzierung von Bausparverträgen wurden für 12845 Wohnungen 85,368 Mio DM Zinszuschüsse zugesagt.

- Im Bereich der **baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes** konnten durch Zusagen von insgesamt 258,512 Mio DM  
1495 Wohnungen durch Ausbau, und Erweiterungsmaßnahmen im Sinne von § 17 II. WoBauG mit Baudarlehen sowie  
8200 Wohnungen und Wohnheimplätze unter Einsatz von Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung  
gefördert werden. Die Förderkontingente wurden im wesentlichen aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil der Wohnungen der Gemeinden am Gesamtwohnungsbestand des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der **Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes** dienten die Förderungsmaßnahmen „Härteausgleich“, „Wohneigentumssicherungshilfe“ und „Ankauf von Bindungen“.  
Im Härteausgleich wurden durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen die Mieten öffentlich geförderter vermieteter Wohnungen auf 7,75 DM/qm monatlich gesenkt. Im Berichtsjahr wurden Bewilligungsbescheide mit einem Förderungsvolumen von insgesamt 172,902 Mio DM erteilt. Die Zahl der geförderten Wohnungen beläuft sich insgesamt auf 137 599.  
Im Bereich der Wohneigentumssicherungshilfe konnte 88 Familien ihr Familienheim, das von der Zwangsversteigerung bedroht war, erhalten werden. Hierfür wurden Darlehen in Höhe von 4,530 Mio DM verausgabt.  
Der Erwerb von 394 vorhandenen Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien bzw. Haushalte mit behinderten Personen wurde mit Darlehen in Höhe von 15,892 Mio DM gefördert.  
Für den Ankauf von Bindungen wurden für 5746 Wohnungen Darlehen in Höhe von 46,571 Mio DM bereitgestellt.

**Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens**

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1990 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,7 Mrd DM auf 33,2 Mrd DM, die Zuwachsrate betrug 2,3% (0,2%).

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 34,2 Mrd DM gegenüber 33,6 Mrd DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, erhöhte sich um 0,6 Mrd DM auf 34,1 Mrd DM.

**Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die langfristigen Ausleihungen erhöht sich um 1,0 Mrd DM oder 3,3% auf 30,7 Mrd DM. Sie betrugen 92,4% der Bilanzsumme. Den Darlehnsauszahlungen, die sich auf 2,0 Mrd DM beliefen, standen Tilgungen

von insgesamt 1,0 Mrd DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,2 Mrd DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der WFA gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Die relativ konstante Entwicklung der Ertragslage im Geschäftsjahr führte gegenüber dem Vorjahr zu einer unwesentlichen Veränderung des Betriebsergebnisses. Eine Erhöhung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft hatte einen leichten Rückgang des Jahresergebnisses zur Folge.

Vom Jahresergebnis von 252 Mio DM wurden 248 Mio DM dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt, so daß ein Jahresüberschuß/Bilanzgewinn von 4 Mio DM verbleibt.

#### Ausblick

Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen im Berichtsjahr war so gering, daß sich die Gesamtsituation am Wohnungsmarkt nicht verbessern konnte. Die Wohnungsverknappung ist regional unterschiedlich; insbesondere in den Ballungsgebieten hat die Wohnraumversorgung für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen zu steigenden Problemen geführt.

Aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen ist auch kurzfristig nicht mit Veränderungen zu rechnen. Ein zu geringes Baulandangebot, erhebliche Baupreissteigerungen und ein unverändert hohes Zinsniveau am Kapitalmarkt haben nach wie vor Zurückhaltung bei potentiellen Investoren am Wohnungsmarkt zur Folge. Dies wirkt sich in besonderem Maße aus für den freifinanzierten Wohnungsbau, der in den vergangenen Jahrzehnten in stärkerem Maße zur Behebung des Wohnungsmangels beigetragen hatte als der staatlich geförderte Wohnungsbau. Umso mehr wird es notwendig sein, daß in der gegenwärtigen Situation Bund, Länder und Gemeinden mit eigenen Förderungsmitteln Investitionsanreize am Wohnungsmarkt geben, und zwar sowohl für den Neubau von Wohnungen als auch für die möglichst lange Erhaltung des vorhandenen baulichen Bestandes.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereits für ein hohes Gesamtvolumen im Förderungsprogramm 1991 entschieden und außerdem die Förderungsbestimmungen wesentlich verändert, insbesondere um weiteren Investoren den Zugang zum geförderten Wohnungsbau sowohl bei Mietwohnungen als auch bei Eigentumsmaßnahmen zu öffnen und die Rentabilität bzw. die Belastungssituation günstiger zu gestalten.

Nach der Finanzplanung ist auch für die kommenden Jahre mit Wohnungsbauprogrammen des Landes auf hohem Niveau zu rechnen.

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen**
**Jahresbilanz zum 31. 12. 1990**

Aktivseite

|                                                                                                                             | DM                | DM                       | 31. 12. 1989<br>TDM |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|---------------------|
| <b>1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>                                                |                   |                          |                     |
| a) Hypotheken                                                                                                               | 28 941 430 954,34 |                          |                     |
| b) Kommunaldarlehen                                                                                                         | 1 721 005 378,52  |                          |                     |
| c) sonstige                                                                                                                 | 58 664 038,61     |                          |                     |
| darunter:                                                                                                                   |                   |                          |                     |
| an Kreditinstitute                                                                                                          | DM 47 808 118,26  | 30 721 100 371,47        | 29 721 259          |
| <b>2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder</b>                    |                   |                          |                     |
| darunter:                                                                                                                   |                   |                          |                     |
| mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren                                                                                 | DM 0,00           | 0,00                     | 0                   |
| <b>3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind</b>                                               |                   |                          |                     |
| a) von Kreditinstituten                                                                                                     | 15 829 954,00     |                          |                     |
| b) sonstige                                                                                                                 | 0,00              |                          |                     |
| darunter:                                                                                                                   |                   |                          |                     |
| mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren                                                                                 | DM 15 829 954,00  | 15 829 954,00            | 19 138              |
| <b>4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben</b>                                                                  |                   | 3 138 400,22             | 2 063               |
| <b>5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere</b>   |                   | 357 412,50               | 260                 |
| <b>6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren</b> |                   |                          |                     |
| a) an Kreditinstitute                                                                                                       | 32 466 187,26     |                          |                     |
| b) sonstige                                                                                                                 | 2 268 014,80      | 34 734 202,06            | 59 586              |
| <b>7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>                                     |                   |                          |                     |
| a) anteilige Zinsen                                                                                                         | 134 799,08        |                          |                     |
| b) nach dem 31. 10. 1990 und am 2. 1. 1991 fällige Zinsen                                                                   | 22 276 022,36     |                          |                     |
| c) rückständige Zinsen                                                                                                      | 743 599,30        | 23 154 420,74            | 27 955              |
| <b>8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>                                                                     |                   | 2 426 755 791,51         | 2 619 732           |
| <b>9. Grundstücke und Gebäude</b>                                                                                           |                   | 7 756 592,00             | 9 332               |
| darunter:                                                                                                                   |                   |                          |                     |
| im Hypothekengeschäft übernommen                                                                                            | DM 7 459 883,00   |                          |                     |
| <b>10. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>                                                                               |                   | 1 955 496,00             | 2 272               |
| <b>11. Sonstige Vermögensgegenstände</b>                                                                                    |                   | 138 021,97               | 199                 |
| <b>12. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                       |                   | 30 329,16                | 45                  |
| <b>Summe der Aktiven</b>                                                                                                    |                   | <b>33 234 950 991,63</b> | <b>32 461 841</b>   |

**13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:**  
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

38 750 505,30

35 246

<sup>\*)</sup> Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 7 326 672 668,- (DM 7 241 193 731,-)

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen**
**Gewinn und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

## Aufwendungen

|                                                                                                                                       | DM             | DM             | 1989<br>TDM |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-------------|
| <b>1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger</b>               |                | 61 890 004,40  | 48 894      |
| <b>2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen</b>                                                                                 |                | 16 426 736,01  | 12 274      |
| <b>3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft</b>                                                                  |                | 1 793,02       | 2           |
| <b>4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b> |                | 36 914 301,81  | 29 633      |
| <b>5. Gehälter und Löhne</b>                                                                                                          |                | 12 086 694,38  | 11 271      |
| <b>6. Soziale Abgaben</b>                                                                                                             |                | 1 670 357,70   | 1 579       |
| <b>7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>                                                                         |                | 2 145 307,—    | 1 267       |
| <b>8. Sachaufwand für das Bankgeschäft</b>                                                                                            |                | 4 735 251,71   | 4 588       |
| <b>9. Verwaltungskosten an Dritte</b>                                                                                                 |                | 64 678 916,02  | 65 276      |
| <b>10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>             |                | 903 800,64     | 944         |
| <b>11. Steuern</b>                                                                                                                    |                |                |             |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen                                                                                         | 13 950,37      |                |             |
| b) sonstige                                                                                                                           | 8 030,14       | 21 980,51      | 29          |
| <b>12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen</b>                                                                                 |                |                |             |
| a) Zinsen aus gewährten Baudarlehen                                                                                                   | 197 581 636,01 |                |             |
| b) sonstiges                                                                                                                          | 50 164 269,97  | 247 745 905,98 | 260 558     |
| <b>13. Sonstige Aufwendungen</b>                                                                                                      |                | 532 621,99     | 1 179       |
| <b>14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn</b>                                                                                               |                | 4 000 000,00   | 4 000       |
|                                                                                                                                       | Summe          | 453 753 671,17 | 441 494     |
| <b>15. Gezahlte Zuschüsse</b>                                                                                                         |                |                |             |
| a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen                                                                                                  |                | 148 270 545,16 | 25 476      |
| b) aus den sonstigen Verbindlichkeiten                                                                                                |                | 430 077 179,16 | 515 144     |
| c) aus dem Landesvermögen                                                                                                             |                | 731 308 107,34 | 677 109     |
| <b>16. Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen</b>                                                                      |                | 0,00           | 286 000     |

|                                                                                                            | DM             | DM                    | Erträge<br>1989<br>TDM |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|------------------------|
| <b>1. Zinsen aus</b>                                                                                       |                |                       |                        |
| a) Hypotheken                                                                                              | 327 145 862,39 |                       |                        |
| b) Kommunaldarlehen                                                                                        | 13 378 185,21  |                       |                        |
| c) sonstigen Ausleihungen                                                                                  | 399 931,80     | 340 923 979,40        | 344 743                |
| <b>2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen</b>                                                |                | 36 000 133,33         | 12 000                 |
| <b>3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge</b>                                                           |                | 23 741 027,78         | 26 598                 |
| <b>4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft</b>                                       |                | 9 498 037,96          | 7 147                  |
| <b>5. Bürgschaftsgebühren</b>                                                                              |                |                       |                        |
| a) laufende Bürgschaftsgebühren                                                                            | 1 471 656,24   |                       |                        |
| b) einmalige Bürgschaftsgebühren                                                                           | 341 619,63     | 1 813 275,87          | 1 674                  |
| <b>6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b> |                | 41 287 838,84         | 48 246                 |
| <b>7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6. auszuweisen sind</b>         |                | 489 377,99            | 1 086                  |
| <b>Summe</b>                                                                                               |                | <b>453 753 671,17</b> | <b>441 494</b>         |

## Anhang zum 31. Dezember 1990

### Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem vorgeschriebenen Formblatt für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

#### Langfristige Ausleihungen

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinlichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit den dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet und wie die Einzelwertberichtigungen von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

#### Bestandsveränderungen

Beim Anlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt:

|                                                                            | Stand<br>1.1.1990 | Zugänge | Abgänge | Abschrei-<br>bungen | Stand<br>31.12.1990 |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------|---------|---------------------|---------------------|
|                                                                            | TDM               | TDM     | TDM     | TDM                 | TDM                 |
| Grundstücke und Gebäude,<br>soweit dem eigenen<br>Geschäftsbetrieb dienend | 302               | -       | -       | 5                   | 297                 |
| Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung                                      | 2 272             | 614     | 33      | 898                 | 1 955               |
| Summe:                                                                     | 2 574             | 614     | 33      | 903                 | 2 252               |

#### Landeswohnungsbauvermögen

Durch das „Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes“ vom 28. November 1989 - GV. NW. S. 640 - hat das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der WFA u. a. in § 20 Abs. 5 des Gesetzes wie folgt ergänzt:

„Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.“

Die Änderung trat mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

#### Sonstige Angaben

##### Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt beschäftigt:

|                         | 1990 | 1989 | Veränderung |
|-------------------------|------|------|-------------|
| Angestellte             | 164  | 162  | + 2         |
| gewerbliche Mitarbeiter | 3    | 3    | -           |
| Auszubildende           | 1    | 3    | - 2         |
|                         | 168  | 168  | -           |

#### Bezüge des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Die Bezüge des Vorstandes betrugen im Berichtsjahr 564 TDM. Die Bezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebenen betrugen 495 TDM. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstandes und ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 3 758 TDM zurückgestellt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wohnungsbauförderungsanstalt und den Mitgliedern seiner Ausschüsse wurden Sitzungsgelder in Höhe von 9 TDM gewährt sowie die Fahrtkosten erstattet.

#### Gewinnverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn von 4 Mio DM den anderen Rücklagen zuzuweisen.

**Mitglieder des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes****Verwaltungsrat:**

Dr. Christoph Zöpel, MdL, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990

Ilse Brusi, Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzende, ab 31. 5. 1990

Armin Ahrendt, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, Bad Münstereifel

Dr. Günter Berg, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Johannes E. Beutler, Mitglied des Vorstandes der Rheinboden Hypothekenbank AG, Vertreter des Realcredits, Köln, ab 5. 6. 1990

Dr. Hans Daniels, MdB, Oberbürgermeister, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn, bis 4. 6. 1990

Brunhild Decking-Schwill, MdL, Dortmund, ab 13. 6. 1990

Dieter Diekmann, Oberstadtdirektor, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn, ab 5. 6. 1990

Hubert Doppmeier, MdL, Langenberg, bis 30. 5. 1990

Dr. Horst Eller, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Städte, Espelkamp

Wolfgang Jaeger, MdL, Gelsenkirchen

Günther Kissel, stellv. Verbandsvorsitzender, Vertreter der freien Wohnungswirtschaft, Solingen

Joseph Köhler, Landrat, Vertreter der Kreise, Paderborn

Wolfgang Kuhr, Rechtsanwalt, Vertreter des Realcredits, Münster, bis 4. 6. 1990

Alfred Leuchter, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Erwin Pfänder, MdL, Dortmund

Hans Pohl, Verbandsdirektor, Vertreter der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Münster

Wolf Schöde, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 15. 8. 1990

Volkmar Schultz, MdL, Köln

Robert Schumacher, MdL, Remscheid

Heinz Soenius, MdL, Köln, bis 30. 5. 1990

Reinhard Thomalla, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 16. 8. 1990

Karl Trabalski, MdL, Düsseldorf, bis 30. 5. 1990

Gerd-Peter Wolf, MdL, Essen, ab 13. 6. 1990

Siegfried Zellnig, MdL, Neuss, ab 13. 6. 1990

**Arbeitsausschuß:**

Joachim Westermann, Staatssekretär, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, ab 17. 10. 1990

Dr. Günter Berg, ab 20. 8. 1990

Dieter Diekmann, ab 20. 8. 1990

Joseph Köhler, ab 20. 8. 1990

Alfred Leuchter, ab 20. 8. 1990

Erwin Pfänder, ab 20. 8. 1990

Volkmar Schultz, ab 20. 8. 1990

Siegfried Zellnig, ab 20. 8. 1990

**Bürgerschafts- und Kreditausschuß:**

Dr. Dieter vom Rath, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990

Dr. Ulrich Giebeler, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, ab 21. 9. 1990

Johannes E. Beutler, ab 20. 8. 1990

Dr. Horst Eller, ab 20. 8. 1990

Wolfgang Jaeger

Wolfgang Kuhr, bis 4. 6. 1990

Hans Pohl

Jutta Schuck-Mitzke, Regierungsrätin, Vertreterin des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 20. 8. 1990

Robert Schumacher

Horst Wickern, Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 30. 5. 1990

**Prüfungsausschuß:**

Dr. Klaus Bussfeld, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990

Barbara Clemens-Krebs, Ltd. Ministerialrätin, Vertreterin des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 20. 8. 1990

Armin Ahrendt

Dr. Hans Daniels, bis 4. 6. 1990

Brunhild Decking-Schwill, ab 20. 8. 1990

Hubert Doppmeier, bis 30. 5. 1990  
 Dr. Horst Eller, bis 19. 8. 1990  
 Günther Kissel  
 Wolf Schöde, bis 15. 8. 1990  
 Jutta Schuck-Mitzke, ab 20. 8. 1990  
 Reinhard Thomalla, ab 16. 8. 1990  
 Gerd-Peter Wolf, ab 20. 8. 1990

**Vorstand:**

Alfred Neugebauer, Essen, Vorsitzender bis 31. 1. 1990  
 Anton Riederer, Duisburg  
 Eberhard Ullrich, Essen, Vorsitzender ab 1. 2. 1990

**Landesaufsicht:**

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
 bis 30. 5. 1990  
 Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, ab 31. 5. 1990

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes  
 Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. März 1991

Der Vorstand

Ullrich

Neugebauer

Riederer

Düsseldorf, den 10. Mai 1991

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsordnung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zems

Schmitz-Pfeiffer

**Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
vom 21. 8. 1991**

Die 20. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 26. 9. 1991 in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 21. 8. 1991

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

Dr. Linden

– MBl. NW. 1991 S. 1335.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Neufassung der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung über die Durchführung der  
Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes (VRR) v. 15. 8. 1991

Der Regierungspräsident Arnsberg hat die zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Dortmund abgeschlossene Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes VRR mit Verfügung vom 24. Juli 1991 genehmigt und zusammen mit der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg – Ausgabe Nr. 31 vom 3. August 1991 – öffentlich bekanntgemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Essen, den 15. August 1991

Kurt Busch  
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1991 S. 1335.

**Justizministerium****Stellenausschreibung  
für das Obergerverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um vier Stellen einer Richterin/eines Richters am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1336.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung  
eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 20. 8. 1991

Für das am 16. August 1991 verstorbene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Herrn Fritz Benthaus, SPD,  
rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Friedel Uthe,  
Kessemeierweg 6,  
4930 Detmold

mit Wirkung vom 20. August 1991 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 20. August 1991

In Vertretung  
Sudbrock  
Erster Landesrat

– MBl. NW. 1991 S. 1336.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Fachausschüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 22. 8. 1991

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 9. Oktober 1991 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

**Stadtbahnausschuß**

18. September 1991, 14.00 Uhr,  
EVAG-Heim, Essen-Heisingen, Lanfermannfähre 118

**Tarif- und Marketing-Ausschuß**

20. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

**Verkehrsausschuß**

23. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21,

**Haupt- und Finanzausschuß**

24. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 117

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Oktober 1991 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 22. August 1991

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1991 S. 1336.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589